

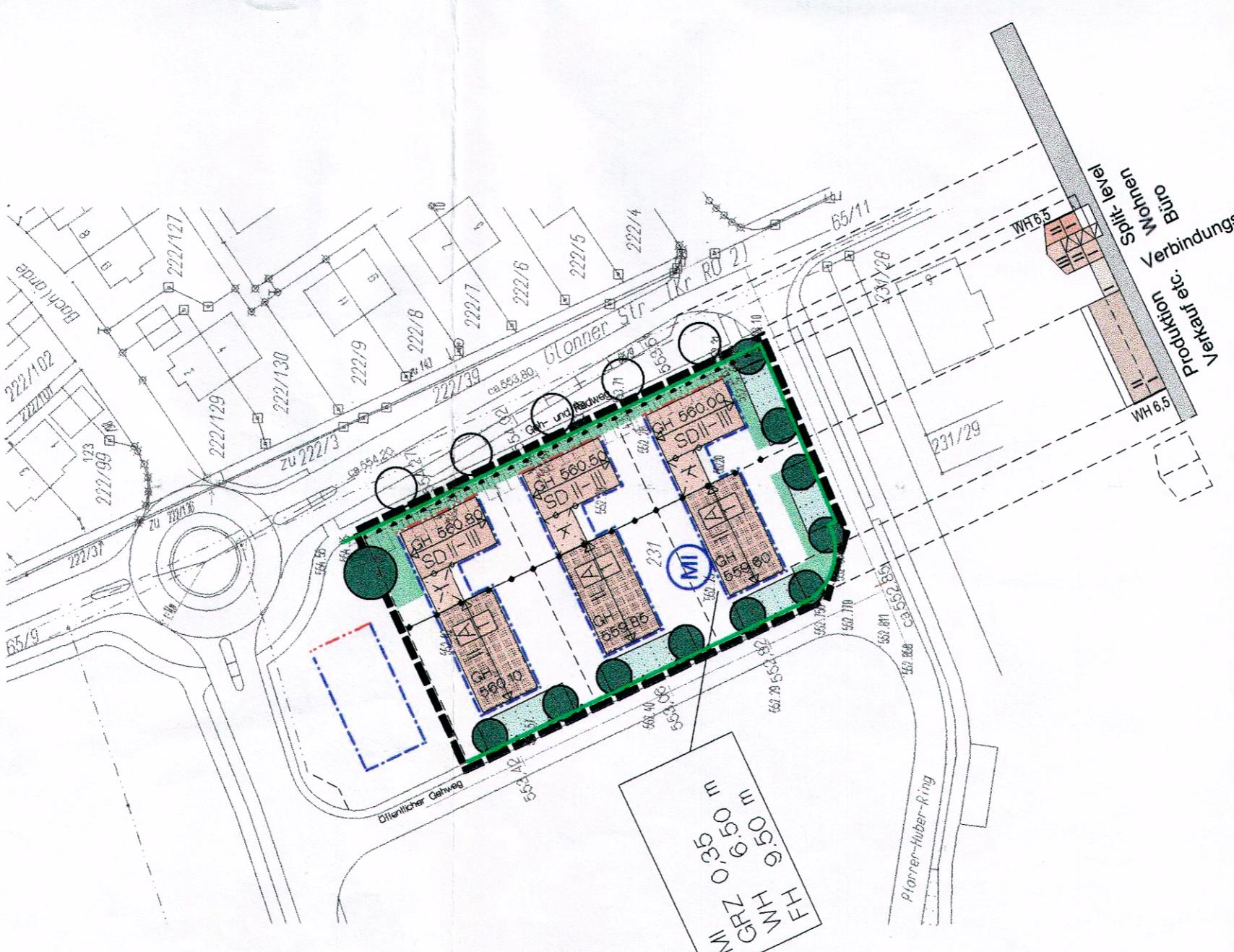
A Planungsrechtliche Festsetzungen durch Planzeichen und Text

Die Festsetzungen beschränken sich auf die in der Bebauungsplanänderung verwendeten Planzeichen. Die Bezirksleitung des Umlandes wurde nicht übernommen. Im übrigen gelten die Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 86 "Glonner Straße - West" (rechtsverbindlich seit 2008) auch für diese Bebauungsplanänderung. Ergänzende Festsetzungen sind eingetragen.

Lageplan M 1 : 1000

1. Räumlicher Geltungsbereich der Bebauungsplanänderung
2. Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)
- 2.1 Mischgebiet gemäß § 6 BauNVO
- 2.2 Einschränkung des Mischgebietes nach Art der zulässigen Nutzung für Gebäudeteile in Verbindung mit § 1 Abs. 4 - 9 BauNVO: Auf den Baufächern im Mischgebiet mit eingeschriebener neuerstehenden Planzeichen ist die Wohnnutzung in allen Geschossen unzulässig.
- 2.3 Abgrenzung unterschiedlicher Art der baulichen Nutzung

3. Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)
 - 3.1 z.B. WH 6,50 Max. zulässige Wandhöhe (m) gemessen von OK Fertigfussboden Erdgeschoss bis zum Schnittpunkt der traufseitigen Außenwand mit OK Dachhaut. Die max. zulässige Wandhöhe (WH) darf nicht überschritten werden.
 - 3.2 z.B. FH 9,50 Firsthöhe max. 9,50 (m) gemessen von OK fertiger Fußboden im Erdgeschoss bis zum Schnittpunkt mit OK Dachhaut am First.
 - 3.3 GRZ Grundflächenzahl, zulässige Grundfläche gem. § 19 BauNVO
- 3.4 Vollgeschosse gem. § 20 BauNVO
 - z.B. I Max. ein Vollgeschoss zulässig (Verbindungsbau)
 - z.B. II Max. zwei Vollgeschosse zulässig
 - z.B. II-III Mind. zwei Vollgeschosse, max. drei Vollgeschosse zulässig
 - 3.5 Abgrenzung zulässiger / zwingender Höhenentwicklung



D Verfahrensmerke

- 1.0 Der Bauausschuss der Gemeinde Feldkirchen-Westerham hat in der Sitzung vom 22.02.2008 die Änderung des Bebauungsplanes Nr. 86 "Glonner Straße - West" beschlossen. Die Änderung des Bebauungsplanes wird im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB durchgeführt.
- 2.0 Der Entwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom 06.02.2008 wurde gem. § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 22.02.2008 bis 06.03.2008 öffentlich ausgestellt. Den betroffenen Trägern wurde gem. § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 22.02.2008 Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.
- 3.0 Die Gemeinde Feldkirchen-Westerham hat die Bebauungsplanänderung mit Beschluss des Gemeinderates vom 06.03.2008 nach § 10 BauGB als Satzung beschlossen.
- 4.0 Der Satzungsbeschluss wurde am 13.3.2008 ortsüblich bekannt gemacht. Mit der Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.

B Bauordnungsrechtliche Festsetzungen in Verbindung mit Art. 81 BayBO

- Das Gelände ist entsprechend dem Verlauf der Erschließungsstraten anzulegen, als Orientierung dienen die Höhenketten der Straßenplanung (IB Weisser, Feb. 2006)
- Innerhalb der im Plan festgelegten Höhenangaben, auf NN bezogen, sind die Gebäude linear abzustufen. In begründeten Fällen (z.B. Hochwasserschutz) sind Ausnahmen zulässig.
- Max. zulässige Gebäudehöhe (Obergrenze) über Normalnull (NN), gemessen im Schnittpunkt Außenwand mit OK Dachhaut.
- Die zulässige Gebäudehöhe (GH) auf NN bezogen, gewährt lediglich einen Spielraum für die Höhenlage des Gebäudes zum Straßeniveau. Ziff. 3.1 ist einzuhalten. Die Höhe des Erdgeschossfußbodens sollte im Mittel 0,30m über Straßennrand nicht überschreiten.

- Z.B. GH 559,00 u.NN.
- Bestehende Grundstücksgrenze
- Vorgeschlagene Grundstücksgrenze
- Flur-Nummer
- Vorgeschlagene Gebäude
- Eingetragenes Baurecht mit Baugrenze und Baulinie aus Bei.p. Nr. 86
- Baumpflanzung entlang der Glonner Straße außerhalb des Anderungsbereiches
- Höhenketten über NN - lt. Straßenplanung IB Weisser, Feb. 2006
- Höhenketten über NN - Ursprungsgelände
- Besteheende Böschung mit Böschungsbreite und Höhen (Vermessung IB Neumaijer, Aug. 2006)

GEMEINDE FELDKIRCHEN-WESTERHAM Landkreis Rosenheim

1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 86 "Glonner Straße - West" mit integrierter Grünordnung

F1.Nr. 231/T Teilfläche

- Die Gemeinde Feldkirchen-Westerham erlässt aufgrund der §§ 10 und 13a) des Baugesetzbuches und in Verbindung mit den §§ 1, 2, 3, 4, 8 und 9 BauGB, der Artikel 6, 7 und 81 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) und des Artikel 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) diese Bebauungsplanänderung als

Satzung

- Fassung: Entwurf Oktober 2008

- Zeichnungsmaßstab: M 1 : 1000
- Planung: Wiener Schmidt Dipl.-Ing. (FH) Architekt + Stadtplaner Mühlenstraße 20a 83038 Brannenburg e-mail info@architekt-werner-schmidt.de

- Für den Bebauungsplan ist die Baunutzungsverordnung (BauNVO) 1990 anzuwenden.
Dieser Bebauungsplan wurde auf den digitalisierten katasteramtlichen Lageplänen M 1 : 1000 über CAD erstellt.